

**Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (3. COVID-19-MV) und die Verordnung BGBl. II Nr. 456/2021 geändert werden (2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung) <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2021/459> (Stand 07.11.-Änderungen vorbehalten)**

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Maßnahmenverordnung der Bundesregierung, die mit 8. September 2021 in Kraft getreten ist, ist das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Alle Sportarten können wieder ohne Mindestabstände ausgeübt werden. Für Sportarten, bei denen es bei sportartspezifischer Ausübung zu Körperkontakt kommt, hat der Verein oder Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

Wir als **SPORTUNION BADEN** sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem **Präventionskonzept** informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung aller Funktionäre, Mitglieder, Trainer/innen und Sportler/innen setzen!

Deshalb gilt, dass alle Funktionäre, Mitglieder, Trainer/innen, Übungsleiter/innen sowie Betreuer/innen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Tabelle 1: COVID-19 Symptome

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

**Jegliche Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr.** Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies



trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und an den Sportstätten an oberster Stelle.

Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

Verantwortlicher - COVID-19-Beauftragter Obmann Dipl. Sptl. Peter Jost, MEd., BEd.

## 1. Vorgaben laut Verordnung

Der Zutritt zur Sportstätte ist nur Personen gestattet, die einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung vorweisen können, d.h.

**1G-Nachweis:** Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- ✓ **Zweitimpfung**, wobei diese **nicht länger als 270 Tage zurückliegen** darf und zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
- ✓ **Impfung ab dem 22. Tag nach** der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur **eine Impfung vorgesehen** ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- ✓ Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- ✓ weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. A oder C mindestens 120 Tage oder lit. B mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen;
- ✓ Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Dies ist gültig bis 06.12.2021

**2G-Nachweis:** Nachweis gemäß Z 1 oder

- ✓ ein **Genesungsnachweis** über eine **in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch (PCR Test) bestätigt wurde
- ✓ ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine **in den letzten 180 Tagen** vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Personen ausgestellt wurde.

**Der „Corona Testpass“ gilt max. bis zum 15. Geburtstag, danach 2G!!**

Ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) ist im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. I Nr. 76/1985, unterliegen, einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.“ Die Schultests werden anerkannt, da die Schule als „befugten Stelle“ im Sinne der Verordnung gilt. Als Nachweis gilt ein Test-Pass: Wer negativ getestet oder geimpft ist, bekommt am Testtag einen Sticker in den Pass. Die Tests ermöglichen auch den Besuch beim Friseur, in der Pizzeria, und natürlich auch im Sportverein. Die Verpflichtung zur **Vorlage eines Nachweises** gemäß § 1 Abs. 2 gilt **nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr**. (in Wien bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr). (Stand 07.11.2021 – Änderungen vorbehalten)

Bankverbindung: Raiffeisenbank Baden

IBAN: AT70 3204 5000 0108 2379, BIC: ATRLN2339

**Raiffeisenbank Region Baden**  
Lebensqualität trägt Zinsen



*Wir bewegen Menschen*  
seit nunmehr 75 Jahren!

- Das Mitglied hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Sportstätte folgende Daten bekanntzugeben:
- Vor- und Familiennamen und
- Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes zu versehen.
- Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt der Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.
- Nähere Informationen zum Corona-Test-Pass finden Sie hier:

[https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:1c8dfe25-9042-4bd8-9c73-43a2daf631d6/coronatestpass\\_plakat.pdf](https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:1c8dfe25-9042-4bd8-9c73-43a2daf631d6/coronatestpass_plakat.pdf)

	Öffentlicher Ort (Wiese, Park...) Outdoor	Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor
Quadratmeter p.P.	nein	nein
Öffnungszeiten	0-24 Uhr	0-24 Uhr
Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr („3G“)	nein	bei der Sportausübung und i.d.R für ZuschauerInnen; Sonderform Spitzensport: Arzt/Ärztin, erweitertes Präventionskonzept, geimpft, genesen oder mind. alle 7 Tage Tests
Präventionskonzept	nein	ja
COVID-19-Beauftragte/r	nein	ja
Abstand	keiner	keiner
Maskenpflicht	nein	nein (sofern Zweck der Betretung der Sportstätte die Sportausübung ist)
Zusammenkünfte/Veranstaltungen	mehr als 100 TeilnehmerInnen: Anzeigepflicht, 3G-Nachweispflicht, Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte/r	mehr als 100 TeilnehmerInnen: Anzeigepflicht, 3G-Nachweispflicht, Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte/r; Spitzensport: gesonderte Bestimmungen
Contact Tracing	bei Zusammenkünften mit mehr als 100 TeilnehmerInnen und länger als 15 Minuten	beim Aufenthalt länger als 15 Minuten wenn nicht überwiegend im Freien; bei Zusammenkünften ab 100 TeilnehmerInnen (auch im Freien); im Spitzensport immer notwendig



## 2. Verhaltensregeln von Sportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen

- Beim Betreten und beim Aufenthalt in der Sportstätte ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr „2-G“ nachzuweisen und für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten auf der Sportstätte aufhalten, sind zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung folgende Daten zu erheben:
- Vor- und Familienname und
- Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse.
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Sportstätte zu versehen.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren beim Betreten und Verlassen sowie vor und nach jedem Training/Spiel. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte Nase putzen im Turnsaal vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. Zu Hause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung einzuhalten. Die aktuell gültigen Nutzungsbedingungen sind an der Sportstätte ausgehängt und auf der Homepage unter <https://baden.sportunion.at/> einzusehen.
- Ansammlungen vor und in der Sportstätte sind zu vermeiden.
- Pünktliches Erscheinen zur Sporeinheit wird erbeten.
- Es wird allen TN empfohlen, solange es die Witterung zulässt, bereits in der notwendigen Sportbekleidung zu den Trainingseinheiten zu kommen, um die Benutzung der Garderoben möglichst zu vermeiden.
- Es wird empfohlen, wenn es für die TN möglich ist, auf die Benutzung der Nass- und Duschräume nach den Trainingseinheiten zu verzichten und die Körperpflege sowie –hygiene zu Hause durchzuführen.
- Am Ein-/Ausgang, im Spiel- und Trainingsbereich sowie in den WC-Anlagen der Sportstätte sind ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung zu stellen. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, soll die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Stiegen- und sonstige allgemein zugängliche Bereiche sind ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Hallen des Sportzentrums betreten. Das Verbleiben in den Gängen ist zu vermeiden!
- Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten.
- Grundsätzlich ist auf eine regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller Kontaktoberflächen zu achten.

### Spezifische Hygienemaßnahmen:

Bankverbindung: Raiffeisenbank Baden

IBAN: AT70 3204 5000 0108 2379, BIC: ATRLN2339

**Raiffeisenbank Region Baden**  
Lebensqualität trägt Zinsen



*Wir bewegen Menschen*  
seit nunmehr 75 Jahren!

- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu waschen. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene zu verwenden.
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften) während der Trainingseinheit wird empfohlen.
- Informationen über Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sowie Verhaltensregeln werden mit Aushängen kommuniziert sowie auf der Website unter <https://baden.sportunion.at/> veröffentlicht.

### 3. Verhalten bei Auftreten eines Covid-19 Verdachtsfalls bzw. einer Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Mitglieder/Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben und
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.

Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt zu befolgen.

Beispielhaft für das Konzept können hier die [Empfehlungen des BMBWF](#) verwendet werden, und sollten beim Auftreten eines **Verdachts- oder Krankheitsfalls** unbedingt eingehalten werden:

#### Szenario A: Betroffene/r ist anwesend ([Bsp. für Checkliste A](#))

Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen.

- Die Vereinsführung muss sofort den Vereinsarzt sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.
- Ist ein/e Minderjährige/r betroffen, informiert die Vereinsführung unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

#### Szenario B: Betroffene/r ist nicht anwesend ([Bsp. für Checkliste Szenario B](#))

Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung.
- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.



- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontakts.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Um im Anlassfall entsprechend schnell handeln zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer/innen bzw. bei Minderjährigen die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten von dem/der Betreuer/in/Trainer/in zur Verfügung gestellt werden.
- Es wird dringend empfohlen, schon im Vorfeld die Kontaktdaten der zuständigen Gesundheitsbehörden einzuholen, um im Verdachtsfall alle notwendigen Informationen bereitzuhaben.

#### Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests :

- Alle Mitarbeiter/innen halten sich an die Vorgabe, einen gültigen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen („2G-Nachweis“).
- Die allgemeinen Hygienestandards (regelmäßiges Händewaschen und –desinfizieren) werden von allen von Sportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen eingehalten.

#### Registrierungspflicht für die Teilnahme am Trainingsbetrieb:

- Mit meinem Beitritt zur Sportunion Baden erkläre ich, dass ich den Inhalt des geltenden COVID-19-Präventionskonzepts gelesen und verstanden habe. Ich kenne die Richtlinien des Vereins - diese werden zur Kenntnis genommen und nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten.

#### **Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!**

Für den Vereinsvorstand:

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Sptl. Peter JOST, MEd., BEd.

Obmann

+43 664 / 39 25 419

[sportunionbaden@aon.at](mailto:sportunionbaden@aon.at)

[www.baden.sportunion.at](http://www.baden.sportunion.at)



<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

<https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/niederoesterreich/>

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2021/459>

Bankverbindung: Raiffeisenbank Baden

IBAN: AT70 3204 5000 0108 2379, BIC: ATRLN2339

**Raiffeisenbank Region Baden**  
Lebensqualität trägt Zinsen



*Wir bewegen Menschen*  
seit nunmehr **75** Jahren!